

Allgemeine Lieferbedingungen für den Export von Maschinen und Anlagen der INVENT Umwelt- und Verfahrenstechnik AG

1 Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Lieferbedingungen gelten für den Export von Maschinen, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird.
- 1.2 Übernimmt **INVENT** Umwelt- und Verfahrenstechnik AG (im Folgenden: „**INVENT**“) auch die Montage oder die Montageüberwachung, so gelten neben den Allgemeinen Lieferbedingungen für den Export von Maschinen die VDMA¹ Zusatzbestimmungen für die Überwachung der Montage von Maschinen und Anlagen im Ausland samt Anlage der deutschen metallverarbeitenden Industrie, jeweils in der aktuellen deutschen Fassung.
- 1.3 Die Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt **INVENT** nicht an, es sei denn, **INVENT** hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn **INVENT** in Kenntnis entgegenstehender oder von den Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen **INVENT** und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.5 Falls der Vertrag in englischer Sprache ausgefertigt wird, ist im Zweifel die deutsche Übersetzung maßgeblich.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Ein Liefervertrag wird erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von **INVENT** abgeschlossen oder geändert. Enthält die schriftliche Auftragsbestätigung Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen gegenüber der Bestellung, so gilt das Einverständnis des Bestellers hierzu als gegeben, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 2.2 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden „Unterlagen“) behält sich **INVENT** ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von **INVENT** Dritten zugänglich gemacht werden und sind **INVENT** auf Verlangen unverzüglich wieder zurückzugeben.

3 Lieferfrist und Verzug

- 3.1 Lieferdatum und Lieferzeit ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von **INVENT**.
- 3.2 Der Beginn der von **INVENT** angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 3.3 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.
- 3.4 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt außerdem voraus, dass der Besteller eine eventuell notwendige Einfuhrgenehmigung rechtzeitig beschafft, **INVENT** die Nummer, Datum und Laufzeit der Einfuhrlizenz bekannt gibt und, dass eine rechtzeitige Einigung über alle technischen Fragen erzielt wird, deren Klärung die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss späteren Verhandlungen vorbehalten haben.
- 3.5 Werden die Voraussetzungen unter 3.2., 3.3. und 3.4. nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen entsprechend, sofern nicht **INVENT** die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.6 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt einschließlich Hindernissen, Unfällen oder Störungen, die trotz Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist gleichfalls angemessen. Höhere Gewalt umfasst insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, Staatshandlungen, die Nichterteilung erforderlicher Exportgenehmigungen, Epidemien, Streik und Aussperrung, Rohstoffknappheit, Mangel an Transportkapazitäten, Stromausfall und Naturereignisse.
- 3.7 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Liefergegenstände das Werk verlassen haben oder dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt worden ist.
- 3.8 **INVENT** behält sich vor, Teillieferungen vorzunehmen und abzurechnen.

4 Preise

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk (EXW Incoterms 2000) Eltersdorf“, ausschließlich Transport und Verpackung und aller Steuern, Zölle oder Abgaben, die nach dem anwendbarem Recht zu zahlen sind. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Der Besteller verpflichtet sich, Steuern, Zölle oder Abgaben, welche **INVENT** oder dessen Zulieferer auferlegt werden, zu zahlen oder zu erstatten.

¹ VDMA: Verband deutscher Maschinen und Anlagenbauer

Allgemeine Lieferbedingungen für den Export von Maschinen und Anlagen der INVENT Umwelt- und Verfahrenstechnik AG

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von **INVENT**.
- 5.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen, die er gegebenenfalls gegenüber **INVENT** hat, aufzurechnen, es sei denn, solche Gegenansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- 5.3 Ist für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Besteller ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Zahlung nicht zu der bestimmten Zeit vornimmt. Der Zinssatz beträgt 8 Prozentpunkte p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6 Gefahrenübergang

- 6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk (EXW Incoterms 2000) Eltersdorf“ vereinbart.
- 6.2 Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden von **INVENT** nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

7 Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

8 Mängelhaftung

INVENT haftet dem Besteller für alle Sachmängel wie folgt:

- 8.1 **INVENT** hat auf schriftliches Verlangen des Bestellers hin Nacherfüllung zu leisten. Die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neuherstellung bzw. –Lieferung) bestimmt **INVENT** nach eigenem Ermessen.
- 8.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Gewährleistungsfrist beginnt spätestens ab dem Tag, an dem der Liefergegenstand in Betrieb genommen worden ist. Verzögern sich die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme aus Gründen, die **INVENT** nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes.
- 8.3 Der Besteller hat die Lieferungen unverzüglich zu untersuchen und etwaige Sachmängel gegenüber der **INVENT** unverzüglich schriftlich zu rügen. Rügt der Besteller etwaige Sachmängel nicht unverzüglich schriftlich gegenüber der **INVENT**, gelten die Lieferungen in Bezug auf diese Sachmängel als genehmigt.
- 8.4 Der Besteller ist nur dann berechtigt, Zahlungen wegen Mängeln zurückzubehalten, wenn über die Rechtmäßigkeit der vom Besteller geltend gemachten Mängelansprüchen keine Zweifel bestehen und der Mangel nicht unerheblich ist.
- 8.5 Zur Mängelbeseitigung ist **INVENT** angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Hierzu hat der Besteller **INVENT** Zugang zur mangelhaften Lieferung zu gewähren und deren Demontage und Montage zu ermöglichen.
- 8.6 Verstreicht eine **INVENT** gesetzte angemessene Frist, ohne dass der Mangel behoben wird, oder ist die Nachbesserung fehlgeschlagen, hat der Besteller einen Anspruch auf Minderung der Vergütung oder das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer nur unerheblichen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 8.7 **INVENT** haftet nicht für Mängel, die die Brauchbarkeit der betroffenen Lieferung nur unerheblich beeinträchtigen, bei nur unerheblichen Abweichungen der Lieferungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung und Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montage oder Einrichtung, die nicht von **INVENT** vorgenommen wurden, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse auf die Lieferung entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 8.8 **INVENT** haftet nicht, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

9 Gesamthaftung

- 9.1 **INVENT** haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **INVENT** beruhen. **INVENT** haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf einer zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsverletzung oder dem Verlust des Lebens des Bestellers beruhen.

Allgemeine Lieferbedingungen für den Export von Maschinen und Anlagen der INVENT Umwelt- und Verfahrenstechnik AG

- 9.2 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist die Haftung von **INVENT** ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern **INVENT** schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung von **INVENT** auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- 9.3 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, wenn **INVENT** grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle **INVENT** zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.
- 9.4 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die Lieferungen bleiben Eigentum von **INVENT** bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüchen. Sollte dieser Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die Liefergegenstände befinden, nicht zulässig sein, statt dessen aber ähnliche Rechte, behält sich **INVENT** diese Rechte vor. Mit Abschluss des Vertrages ermächtigt der Besteller **INVENT** dazu, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Bestellers und in Übereinstimmung mit den anwendbaren nationalen Vorschriften in der erforderlichen Form in öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen Unterlagen einzutragen oder bekannt zu geben.
- 10.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 10.3 Von Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, die zum Verlust der Rechte von **INVENT** führen können, hat der Besteller **INVENT** unverzüglich schriftlich zu informieren, damit **INVENT** Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, **INVENT** die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 10.4 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und ausschließlich für den ihm zugedachten Verwendungszweck zu verwenden. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 10.5 Der Besteller tritt **INVENT** aber bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung von **INVENT** ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von **INVENT**, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. **INVENT** verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann **INVENT** verlangen, dass der Besteller **INVENT** die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 10.6 **INVENT** verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit frei zu geben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt **INVENT**.

11 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 11.1 Der Geschäftssitz der **INVENT** ist Gerichtsstand. **INVENT** ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- 11.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von **INVENT** Erfüllungsort.

12 Schlussvorschriften

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch soweit das hier festgehaltene Schriftformerfordernis nicht mehr gelten soll. Soweit gesetzlich ein strengeres Formerfordernis vorgeschrieben ist, gilt dieses. Die elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signierung (§ 126a BGB) steht der Schriftform nicht gleich. Jede andere elektronische Form (§ 127 Abs. 3 BGB) ersetzt die Schriftform ebenfalls nicht.
- 12.2 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.